

Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Wiesbach
vom 08.12.2022

1. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Beim Gemeindefriedhof handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung, sodass die der Gemeinde durch den Betrieb des Friedhofs entstehenden Kosten über entsprechende Gebühren zu finanzieren sind.

Im Genehmigungsschreiben für den Haushalt 2022 / 2023 wird seitens der Kreisverwaltung darauf hingewiesen, dass die aktuellen Gebührensätze nicht ausreichen um Kostendeckung zu erreichen. Die Friedhofsgebühren sind deshalb anhand einer von der Verbandsgemeindeverwaltung aufzustellenden Kostenkalkulation anzupassen.

Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte im Jahr 2016. Grundlage für die vereinfachte Kalkulation war das für den Zeitraum 2009 bis 2015 ermittelte durchschnittliche Verhältnis der Erträge und Aufwendungen. Hierbei ergab sich eine durchschnittliche Unterdeckung von 30 %, um welche sodann die Friedhofsgebühren erhöht wurden.

Die durchgeführte Fortschreibung der vereinfachten Kalkulation (Grundlage Zeitraum 2016 bis 2021) ergibt nunmehr eine Unterdeckung in Höhe von **35 %**.

Bei den Entgelten für die Benutzung der Leichenhalle sowie den sonstigen Gebühren wird eine Erhöhung um **10 %** vorgeschlagen.

Der Ortsgemeinderat stimmt der im Entwurf vorliegenden Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren zu.

**2. Sanierung der Brücke über den Felsbach;
Auftragsvergabe Nachberechnung**

Die Ortsgemeinde Wiesbach erwägt die Sanierung der Brücke in der Schulstraße. Hierzu wurden sowohl eine Brückenhauptprüfung, eine Tragfähigkeitsprüfung und eine statische Nachrechnung durchgeführt. Gemeinsam mit einer Sanierungsplanung des Ingenieurbüros Rogmann wurden die Unterlagen beim LBM mit der Bitte um Prüfung der Förderfähigkeit eingereicht.

Mit Schreiben vom 19.05.2022 hat der LBM die Förderung der vorgesehenen Sanierung abgelehnt und schlägt stattdessen einen Ersatzneubau vor. Grundlage der Entscheidung sind Mängel in der statischen Nachberechnung und im Belastungs-versuch auf 30 to.

Bezugnehmend auf die ausführlich ergangenen Hinweise des LBM zwecks Förderfähigkeit hat das Ingenieurbüro Borapa, Kaiserslautern der Ortsgemeinde ein weiteres Honorarangebot unterbreitet.

Das Angebot wurde bereits vom LBM als Zuwendungsgeber überprüft und bestätigt. Sofern die qualifizierte Nachberechnung ergibt, dass eine Instandsetzung des Bauwerks möglich ist, so kann die Sanierung unter den bereits mitgeteilten förderrechtlichen Bestimmungen gefördert werden (verkehrsbedeutende Straße, grundhafte Erneuerung). Sofern dies misslingt, ist nur ein Ersatzneubau möglich.

Die Ortsgemeinde Wiesbach stimmt der Auftragsvergabe für die qualifizierte Nachberechnung an das Büro Borapa zu.